**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.11210 – ACCIONA CONCESIONES / COBRA / ENDEAVOUR / JV)**

**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2023/C 268/06)

1. Am 24. Juli 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Acciona Concesiones S.L. („Acciona Concesiones", Spanien), Teil des Konzerns Acciona S.A. (Spanien),

— Cobra Instalaciones y Servicios, S.A. („Cobra", Spanien), letztlich kontrolliert von Vinci S.A. (Frankreich),

— Endeavour Energy („Endeavour", Australien),

— Ein neu gegründetes Unternehmen („JV", Australien).

Acciona Concesiones, Cobra und Endeavour werden die gemeinsame Kontrolle über das JV im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Acciona Concesiones ist die Investitionssparte von Acciona, die auf die Entwicklung, den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung von Infrastrukturprojekten im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften (ÖPP) über Konzessionsvereinbarungen in Bereichen wie Verkehr, Gesundheitswesen, Nachhaltigkeit und Telekommunikation spezialisiert ist,

— Cobra bietet integrierte Lösungen in den Bereichen Energie, Industrietechnik, Telekommunikation und erneuerbare Energien, insbesondere beim Ausbau von Übertragungsnetzen, vor allem in Europa, an,

— Endeavour ist im Stromvertrieb in Australien aktiv.

3. JV wird in folgenden Geschäftsbereichen tätig sein:

— Durchführung eines Projekts, das den Entwurf, den Bau, die Finanzierung, den Betrieb, die Instandhaltung, die Anlagenverwaltung und die Rückgabe einer Stromübertragungsnetzinfrastruktur für die Energiezone Central-West Orana in New South Wales (Australien) umfasst.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11210 – ACCIONA CONCESIONES / COBRA / DEAVOUR / JV

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË